

Finanztest So kündigen Sie richtig

Kunden haben verschiedene Kündigungsrechte. Außerdem gibt es je nach Versicherungssparte unterschiedliche Fristen.

Art der Kündigung	Kündigungstermin	Frist
Privathaftpflichtversicherung, Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung, Gewässerschadenhaftpflicht-, Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung, Glasversicherung, Wohngebäudeversicherung¹⁾, Rechtsschutzversicherung, Unfallversicherung, Wassersportversicherung, Reiserücktrittsversicherung²⁾		
Ordentliche Kündigung	Zum Vertragsende, danach jährlich zum Ende des Versicherungsjahrs. Bei Verträgen, die länger als drei Jahre laufen, erstmals zum Ende des dritten Jahres, danach jährlich zum Ende jedes weiteren Versicherungsjahrs. Das Versicherungsjahr ist meist identisch mit dem Kalenderjahr.	Drei Monate ³⁾ . Handelt es sich um einen Vertrag, für den die Sonderbedingungen Ost ⁴⁾ gelten: ein Monat.
Kündigung im Schadensfall	Nach jedem versicherten Schaden mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende des Versicherungsjahrs. Sonderfall Rechtsschutzversicherung 1: Kündigung in der Regel nach dem zweiten und jedem weiteren versicherten Rechtsschutzfall innerhalb von zwölf Monaten mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des Versicherungsjahrs. Sonderfall Rechtsschutzversicherung 2: Kündigung mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des Versicherungsjahrs nach Ablehnung der Leistung durch den Versicherer, obwohl Leistungspflicht bestand.	Innerhalb eines Monats ab Leistung oder Ablehnung. ⁵⁾ Sonderfall 1: Innerhalb eines Monats ab Deckungszusage. Sonderfall 2: Innerhalb eines Monats ab Ablehnung.
Kündigung wegen Beitragserhöhung⁶⁾	Kündigung bei jeder Beitragserhöhung zu dem Termin möglich, an dem die Erhöhung wirksam wird.	Innerhalb eines Monats ab Erhalt der Mitteilung über die Beitragserhöhung.
Kfz-Haftpflichtversicherung, Kfz-Teilkasko- und Vollkaskoversicherung		
Ordentliche Kündigung	Zum Ende des Versicherungsjahrs. Es ist in der Regel identisch mit dem Kalenderjahr.	Ein Monat. Bei älteren Kaskoverträgen drei Monate.
Kündigung im Schadensfall	Nach jedem versicherten Schadensfall mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende des Versicherungsjahrs.	Innerhalb eines Monats ab Leistung oder Ablehnung. ⁷⁾
Kündigung wegen Beitrags- erhöhung⁶⁾	Nach jeder Beitragserhöhung zu dem Termin, an dem die Erhöhung wirksam wird.	Innerhalb eines Monats ab Erhalt der Mitteilung.
Risikolebensversicherung, Kapitallebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung		
Ordentliche Kündigung oder Beitragsfreistellung	Zum Ende des Versicherungsjahrs, bei Ratenzahlung auch zum Ende jedes Zahlungsabschnitts, aber frühestens zum Ende des ersten Versicherungsjahrs. ⁸⁾	Ein Monat.
Private Krankenzusatzversicherungen (zum Beispiel Zahnzusatz- oder Auslandsreise-Krankenversicherung²⁾)		
Ordentliche Kündigung	Zum Vertragsende, danach jährlich zum Ende des Versicherungsjahrs.	Drei Monate ⁹⁾ .
Kündigung wegen Beitragserhöhung⁶⁾	Nach Beitragserhöhung oder Erhöhung der Selbstbeteiligung des Versicherten zu dem Termin, an dem die Erhöhung wirksam wird.	Innerhalb eines Monats ab Erhalt der Mitteilung.
Private Krankenvollversicherung		
Ordentliche Kündigung	Zum Ende jedes Versicherungsjahrs, frühestens aber zum Ablauf einer vereinbarten Vertragsdauer von zum Beispiel zwei Jahren. ¹⁰⁾	Drei Monate.
Kündigung wegen Beitragserhöhung⁶⁾	Nach einer Beitragserhöhung durch den Versicherer zu dem Termin, an dem die Änderung wirksam wird.	Innerhalb eines Monats ab Erhalt der Mitteilung.
Gesetzliche Krankenversicherung		
Ordentliche Kündigung	Bei Kassenwechsel: Kündigung jederzeit, wenn der Kunde schon seit 18 Monaten Mitglied bei seiner Kasse ist. Bei Wechsel in die private Krankenversicherung: Kündigung jederzeit möglich, wenn keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung mehr besteht.	Wechsel nach einer Frist von zwei vollen Monaten ab Erklärung der Kündigung. Beispiel: Kündigung im Januar, Wechsel zum 1. April.
Kündigung wegen Beitragserhöhung	Seit Januar 2009 gibt es in der gesetzlichen Krankenversicherung einen einheitlichen Beitragssatz. Sonderkündigungsrecht, wenn die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt. Der Wechsel in eine andere Kasse ist auch möglich, wenn die Krankenkasse zuvor gezahlte Prämien streicht oder kürzt.	Kündigung bis zum Zeitpunkt, zu dem der Zusatzbeitrag erstmals fällig wird. Wechselfrist dann wie oben. Die Kasse muss spätestens einen Monat vor der Fälligkeit auf das Kündigungsrecht hinweisen, sonst verlängert sich die Frist entsprechend.

1) Keine Kündigung wegen Beitragserhöhung möglich, da gleitende Neuwertversicherung. Ordentliche Kündigung in der Feuerversicherung nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer die Einwilligung der Gläubiger beibringt oder durch beglaubigten Grundbuchauszug nachweist, dass das Haus schuldenfrei ist.
2) Wenn es sich um einen Jahresvertrag handelt.
3) Reiserücktrittsversicherung: Häufig nur ein Monat.
4) Verträge, die vor 1993 in den neuen Bundesländern abgeschlossen wurden.
5) Unfallversicherung: Statt des Zeitpunkts der Ablehnung gilt der Zeitpunkt, zu dem ein Rechtsstreit des Versicherungsnehmers gegen seinen Versicherer beendet ist, der die abgelehnte Leistung zum Gegenstand hatte (z. B. durch ein Urteil oder einen Vergleich); Haftpflichtversicherung: Statt des Zeitpunkts der Ablehnung gilt der Zeitpunkt, zu dem einem Versicherungsnehmer eine Klage des Geschädigten zugestellt

wird, weil der Versicherer die Schadenersatzleistung verweigert hat.
6) Ohne Verbesserung der Leistung.
7) Besteht der Kfz-Haftpflichtversicherer auf einem Rechtsstreit mit dem Geschädigten, gilt der Zeitpunkt, zu dem das Urteil rechtskräftig wird.
8) Für die Berufsunfähigkeitsversicherung gilt: Ist der Schutz an eine andere Versicherung wie etwa an eine Risikolebensversicherung gekoppelt, ist eine separate Kündigung der Berufsunfähigkeitsversicherung zwar grundsätzlich möglich, in der Regel aber nicht mehr in den letzten fünf Jahren vor Vertragsablauf.
9) Auslandsreise-Krankenversicherung: Häufig nur ein Monat.
10) Wird die versicherte Person versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung, ist die Kündigung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht rückwirkend möglich.

Stand: Oktober 2012